

Kleine Anfrage

## Hundegesetz

---

Frage von Landtagsabgeordneter Thomas Lageder

Antwort von Regierungsrat Mauro Pedrazzini

### Frage vom 04. März 2020

Gemäss Hundeverordnung werden unter II. potenziell gefährliche Hunde in Art. 3 mit der sogenannten Rassenliste definiert. Hundehalter von sogenannten potenziell gefährlichen Hunden sind laut Art. 6a Hundegesetz verpflichtet, ihre Hunde im öffentlichen Raum an der Leine zu führen und mit einem Maulkorb zu versehen, um Unfällen vorzubeugen. Ausserdem benötigen Halter gemäss Art. 6 Hundegesetz eine Bewilligung in Verbindung mit einem Nachweis für Ausbildung und Sachkunde, was in Art. 4a Hundegesetz definiert ist. Ein potenziell gefährlicher Hund muss einen Maulkorb tragen und im öffentlichen Raum angeleint sein, es sei denn er wurde durch das Amt von dieser Anforderung nach Erfüllung von Auflagen befreit. Alle in Liechtenstein gehaltenen Hunde müssen laut Art. 9 Hundegesetz zudem ab einem Alter von drei Monaten bei der Wohnsitzgemeinde gemeldet sein. Die Regeln für potenziell gefährliche Hunde, deren Halter den Wohnsitz in Liechtenstein haben, scheint klar geregelt zu sein. Verhält es sich nun aber so, dass ein potenziell gefährlicher Hund mit oder ohne seinen Halter in den Ferien oder für Spaziergänge in Liechtenstein ist, dieser aber seinen Wohnsitz im Ausland hat, so scheint weder das Hundegesetz noch die Hundeverordnung zur Anwendung zu gelangen. Solche Fälle scheint es tatsächlich zu geben. Dazu meine Fragen an die Regierung:

- \* Wie kann sichergestellt werden, dass potenziell gefährliche Hunde, die einem Halter mit Wohnsitz im Ausland gehören, sich aber regelmässig oder länger in Liechtenstein aufhalten und dem Amt bekannt sind, denselben Regeln unterworfen sind, wie Hunde von inländischen Haltern?
- \* Welche Sanktionsmöglichkeiten hat das Amt, wenn potenziell gefährliche Hunde von Haltern, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, auffällig werden, und welche Möglichkeiten hat das Amt, diese zu kontrollieren und/oder zu sanktionieren?
- \* Grundsätzlich: Unterscheidet sich die Sachlage in Bezug auf potenziell gefährliche Hunde, ob der Halter einen Wohnsitz im In- oder Ausland hat?
- \* Schätzt die Regierung die Gefahrenlage in Bezug auf einen potenziell gefährlichen Hund anders ein, ob der Halter seinen Wohnsitz im In- oder Ausland hat?

- \* Wie viele Hunde gemäss der Rassenliste sind in Liechtenstein gemeldet respektive wie viele dieser Hunde haben die Auflagen des Amtes erfüllt und sind somit von der generellen Leinenpflicht beziehungsweise Maulkorbpflicht befreit?

### **Antwort vom 05. März 2020**

Zu Frage 1:

Jede Person, die einen Hund hält, einen Hund vorübergehend beherbergt oder sich mit einem Hund vorübergehend in Liechtenstein aufhält, hat sich an die liechtensteinische Hundegesetzgebung zu halten.

Für im Ausland wohnhafte Hundehalter gibt es keine Meldepflicht. Für Hunde, deren Halter im Ausland Wohnsitz hat und die mehr als drei Monate vorübergehend in Liechtenstein gehalten werden, muss ein Eintrag in die Hundehalterdatenbank gemacht werden. Bei einem permanenten Halterwechsel muss innerhalb von 10 Tagen ein Eintrag in die Hundehalterdatenbank erfolgen. Es kann also durchaus vorkommen, dass sich Hunde in Liechtenstein aufhalten, welche nicht als in Liechtenstein gehalten registriert sind. Das zuständige Amt ist bei Widerhandlungen in diesen Fällen auf Hinweise aus der Bevölkerung oder der Gemeindepolizei angewiesen.

Zu Frage 2:

Das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen kann Massnahmen und Bussen verhängen sobald eine Übertretung der Hundegesetzgebung amtsbekannt wird und der Hundehalter identifiziert wurde. Bei der Kontrolle der verfügten Massnahmen ist das ALKVW auf die Mithilfe der Gemeindepolizei oder die Bevölkerung angewiesen.

Zu Frage 3:

Es gilt das Territorialitätsprinzip, sodass es rechtlich keinen Unterschied macht, ob ein Hundehalter im In- oder Ausland wohnt oder der Hund vorübergehend in Liechtenstein gehalten wird.

Zu Frage 4:

Das ALKVW kann die Einhaltung der verfügten Massnahmen, welche ein inländischer Hundehalter zu erfüllen hat, naturgemäss besser kontrollieren als bei einem Touristen oder ausländischen Hundehalter. Dennoch trifft es nicht zu, dass die ausländischen potentiell gefährlichen Hunde ein höheres Risiko darstellen als inländische potentiell gefährliche Hunde.

Zu Frage 5:

Derzeit sind 67 Hunde der Rassenliste in Liechtenstein gemeldet, davon dürfen 20 Hunde nur mit Auflagen ausgeführt werden.